



## Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Margit Wild SPD**

### **Pflegebedürftige schützen – Heimaufsicht neu ordnen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Heimaufsicht gemäß Abschnitt 2 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) neu zu ordnen und dafür einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Dieser Gesetzentwurf berücksichtigt die folgenden Eckpunkte:

1. Die Heimaufsicht wird wie in den meisten anderen Bundesländern auf überörtlicher Ebene eingerichtet. Als durchführende Stellen kommen beispielsweise die Regierungen oder das Landesamt für Pflege in Frage.
2. Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt und beauftragt, durch Rechtsverordnung einheitliche und verbindliche Richtlinien zur Prüfung stationärer Einrichtungen zu erlassen. Diese Richtlinien enthalten detaillierte Prüfkriterien zur Bedarfsgerechtigkeit des Pflegeprozesses gemäß aktuellen Erkenntnissen der Pflegewissenschaft, eine präzise Beschreibung des Erhebungs- und Erfassungsprozesses von relevanten Daten sowie standardisierte Vorgaben zur Bewertung des Prüfungsergebnisses. Inhalt und Umfang der Prüfungen können von den lokal zuständigen Behörden nicht verändert werden. Es wird eine Mindestanzahl an in der Einrichtung versorgten Personen festgelegt, die in die Prüfung einbezogen werden.
3. Die Fachstellen für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQAs) werden verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. Die genannten Beteiligten treffen unter Federführung des zuständigen Staatsministeriums eine Vereinbarung darüber, wie sie sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit und Termine koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln herstellen können. Dabei wird insbesondere eine gemeinsame Durchführung der Prüfungen und eine Abstimmung bei der Bewertung von Sachverhalten angestrebt.
4. Die Prüfungen gemäß Art. 11 PfleWoqG werden grundsätzlich unangemeldet durchgeführt. Für die wiederkehrenden Prüfungen wird ein Zeitintervall festgelegt, in dem jede Einrichtung verpflichtend überprüft werden muss.

**Begründung:**

Der aktuelle Fall von gravierenden Pflegemängeln mit dem Verdacht auf Körperverletzung mit Todesfolge in einer stationären Einrichtung im Landkreis Miesbach zeigt erneut die Defizite der staatlichen Aufsicht über Pflegeeinrichtungen: Die ausschließlich lokale Verankerung der Prüfbehörden kann zu übergroßer persönlicher Nähe zu den zu prüfenden Einrichtungen und damit zu einer eingeschränkten Aussagekraft und Wirksamkeit der Qualitätsprüfungen führen; die Durchführung von Qualitätsprüfungen ist weder vom Ablauf noch vom Inhalt her stringent geregelt; durch die Möglichkeit von angemeldeten Prüfungen wird dem Qualitätssicherungsauftrag der Heimaufsicht nicht ausreichend Rechnung getragen. Gleichzeitig klagen Einrichtungen und Trägerorganisationen über die administrative Belastung durch die unkoordinierte Doppelprüfung durch FQAs und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen.

Durch eine überörtliche Verankerung der Heimaufsicht auf Ebene der Regierungsbezirke oder auf Landesebene wird ihre Unabhängigkeit gestärkt. Die derzeit gegebene geografische und damit oft auch persönliche Nähe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimaufsicht und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der stationären Einrichtungen kann die Aussagekraft der Prüfungen und der erstellten Berichte vermindern. Mit einer Verlagerung der Heimaufsicht auf eine überregionale Ebene kann auch die Intention von § 23 Abs. 3 Heimgesetz (HeimG), nach dem die Landesregierungen sicherzustellen haben, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird, besser umgesetzt werden.

Der „Prüfleitfaden für Einrichtungen der Pflege und Menschen mit Behinderung in Bayern“ des damaligen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen aus dem Jahr 2012 ermöglicht keine aussagekräftigen und bayernweit einheitlichen Qualitätsprüfungen. Der derzeit geltende Prüfleitfaden versteht sich explizit nur als Anregung für die Begehung von Einrichtungen und lässt individuellen Entscheidungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FQAs einen viel zu großen Spielraum. Eine bloße „teilnehmende Beobachtung“ der Pflegeprozesse, wie sie in Art. 11 Abs. 4 PflWoqG vorgesehen ist, reicht für eine stringente Qualitätsprüfung ebenso wenig aus, wie die bloße Prüfung nach Aktenlage. Es müssen die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie die tatsächliche Versorgung geprüft werden.

Eine koordinierte und gemeinsame Prüfung durch FQAs, MDK, den Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe reduziert den Arbeitsaufwand für die Einrichtungen erheblich. Zugleich wird sichergestellt, dass die Prüfungen nach einem einheitlichen und transparenten Verfahren durchgeführt werden.

Um die tatsächliche Situation in einer Einrichtung valide beurteilen zu können, müssen Qualitätsprüfungen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass jede Einrichtung auch tatsächlich innerhalb eines bestimmten Zeitraums geprüft wird; die derzeit geltende Regelung in Art. 11 Abs. 4 PflWoqG ist dafür nicht ausreichend.

Die hier geforderten Neuregelungen der Heimaufsicht sind in den betreffenden Gesetzen der Mehrzahl der anderen Bundesländer bereits realisiert (vgl. Heimgesetze der Bundesländer | BIVA-Pflegeschutzbund).